

Beschluss Nr. 7 / 2022

„Definition nächstgelegener Dienstort im Sinne der ÜEV“

Im Rahmen der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung haben die Vereinbarungspartner den Beschluss 02 / 2022 Wegezeiten unter anderem mit folgendem Inhalt vereinbart:

- 1. „Eine klientenbezogene Wegezeit kann grundsätzlich nur dann abgerechnet werden, wenn die Leistung außerhalb der Örtlichkeiten (Sitz) des Leistungserbringers beginnt. Die Wegezeit wird pauschal ermittelt. Als Wegezeit gilt allein der einfache Weg vom - bei mehreren der nahegelegenste - Dienstort (Sitz des Leistungserbringers oder Filiale) jeweils zum Ort des überwiegenden Leistungsbeginns.“**

Die Formulierung des Dienstortes (Sitz des Leistungserbringers oder Filiale) verursacht in der Praxis Unstimmigkeiten zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Es geht aus dieser Formulierung nicht eindeutig hervor, ob auch Standorte / Filialen eines Leistungserbringers zur Wegezeitberechnung herangezogen werden können, in denen keinerlei ambulante Leistungen der Eingliederungsförderung (SGB IX) erbracht werden.

Die Berliner VERTRAGSKOMMISSION Eingliederungsförderung (VK EGF) beschließt zur Konkretisierung daher:

Der Beschluss 02 / 2022 Wegezeiten wird unter Punkt 1 des Beschlusstextes um folgende abschließende Ergänzung erweitert:

- Bei mehreren Dienstorten/Filialen eines Leistungserbringers können Dienstorte/Filialen nur dann für die Wegezeitenberechnung ausgeschlossen werden, wenn dort keinerlei Leistungen der ambulanten Eingliederungsförderung (SGB IX) erbracht werden.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft und wird im Internet veröffentlicht.

gez. Peth
(Vorsitzender VK EGF)